

104045.
Est A-13003 **P l a n**

zur
Errichtung einer Cassa zur Unterstützung
der
nachgebliebenen Wittwen und Waisen
der
Rigischen Hanf- und Flachs-Braker-
Ordinarien und Adjuncten.



R i g a,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.
1818.

Bibliotheca
universitatis
Dorpatensis

1818

1818

Druckung einer Karte zur Beschreibung

1818

ausgegebenen Karten und Plänen

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 8. März 1818.

Dr. A. Albanus,

Livl. Gouv.-Schulen-Dir. u. Ritter.

Organist und Bibliothekar

Est. A

Тарту Актива Улгоол
Росматукон

22689

1818

L4333.7909

Da es nach dem, unterm 26. October 1806 von
Em. Hochedlen und Hochweisen Rathe ratihabirten
Plane zur Errichtung einer Cassa für die nachge-
bliebenen Witwen der verstorbenen Rigischen Hanf-
und Flachs-Braker-Adjuncten, und daselbst im 7ten
S. den gegenwärtigen und künftigen Flachs-Braker-
Adjuncten ausdrücklich offen gelassen worden, falls
sie selbigen in der Ausführung mangelhaft, oder
dem beabsichtigten Zwecke nicht angemessen finden
sollten, solchen zu ergänzen, und nach Beschaffenheit
der Umstände zu verändern und zu verbessern; so
haben gegenwärtiger Hanf- und Flachs-Braker-Ad-
junctur, wegen der gegenwärtigen Zwecklosigkeit die-
ses Plans, und um demselben mehr Ausdehnung zu
geben, und selbigen auch für die Witwen und Wal-
sen der verstorbenen Hanf- und Flachs-Braker-Or-
dinarien gemeinnützig zu machen, — mit Zuziehung
der Hanf- und Flachs-Braker-Ordinarien, — Nach-
folgendes, nachdem es zur Hochobrigkeitlichen Be-
prüfung gestellt worden, und die erforderliche Ge-
nehmigung erhalten, als Plan für künftige Zeiten
entworfen.

I.

Die Hanf- und Flachß-Braker-Adjuncten verbinden sich von nun an mit den Hanf- und Flachß-Braker-Ordinarien dahin, durch gemeinschaftliche Beiträge eine gemeinschaftliche Cassa zur Unterstützung der nach ihrem Tode nachbleibenden Witwen und Waisen zu errichten.

2. Als Fond zu dieser gemeinschaftlichen Cassa conferiren die Hanf- und Flachß-Braker-Adjuncten das bereits in ihrer Witwen-Cassa eingeflossene Kapital von 11,444 Rubel 29 Kop. S. M.

3. Der Fond zu dieser gemeinschaftlichen Cassa soll bis zu 20,000 Rubel S. M. steigen, und hören sodann die Beiträge, sowohl von Seiten der Hanf- und Flachß-Braker-Ordinarien, als auch der Adjuncten, auf; jedoch sind, sobald der gesammte Fond 20,000 Rubel S. M. beträgt, die derzeitigen Hanf- und Flachß-Braker-Ordinarien und Adjuncten als Interessenten mit ihren Vorschlägen darüber; „ob und in wie fern der Fond noch ferner zu vermehren wäre,“ bei Em. Edlen Weltgerichte zu vernehmen, und muß sodann mit einem Sentiment eines Wohlledlen Rathes wegen der allendlichen Bestimmung dem Herrn Civil-Oberbefehlshaber vorgestellt werden.

4. Der jährliche Beitrag zur Vermehrung dieses

Fonds besteht in einem Groschen von jedem nach Riga kommenden Schiffpfund Flachß und Hanf.

Da bei der von der hiesigen Kaufmannschaft den Abjuncten verwilligten Zulage eines Groschens von jedem nach Riga kommenden Schiffpfund Flachß und Hanf im früheren Plane zur Unterstützung deren nachgelassenen Witwen festgesetzt worden, daß von diesem Groschen ein jeder Abjunctus nur ein Fünftel bekommen soll, so konferiren die Abjuncten die, bei ihrer geringern Anzahl überschießenden Fünftheile zu diesem Fond, und sind die Hanf- und Flachß-Braker-Ordinarien gehalten, gemeinschaftlich das an diesem Groschen Fehlende zuzuschießen, so, daß wenn, wie gegenwärtig Ein Abjunctus vorhanden, und folglich vier Fünftel von diesem Groschen in den Fond fließen, die Ordinarien von den ihnen verwilligten Groschen-Geldern das an dem, als Beitrag bestimmten, Groschen fehlende Fünftheil zu conferiren haben.

Da, wenn der Fond dieser gemeinschaftlichen Cassa bis zu 20,000 Rubel S. M. angelaufen ist, und die in S. 10. beregten 1000 Rubel S. M., deren Verwendung nur mit Genehmigung Es. Edlen Weltgerichts geschehen darf, sich baar in Cassa befinden, die Beiträge, sowohl von Seiten der Ordinarien, als auch der Abjuncten, aufhören, — wobei jedoch die S. 3. getroffene Bestimmung nicht außer Acht zu las-

fen ist, — mit dem Anwachs des Kapitals von 20,000 Rubeln S. M. aber der ursprüngliche Zweck aufhört, zu dem die überschießenden Fünftheile von den Adjuncten bisher verwendet wurden, so fallen sodann die, von dem, den Adjuncten von Seiten der hiesigen Kaufmannschaft verwilligten Groschen überschießenden Fünftheile in eine gemeinschaftliche Cassa, und theilen sich in diesen Ueberschuß die Ordinarien und Adjuncten zu gleichen Theilen; jedoch ist in Rücksicht dieser vorgeschlagenen Vertheilung des fortgehend einzutragenden Groschens, nicht nur ebenfalls erst dann das Endliche festzustellen, wenn der Fond bis zu 20,000 Rubel S. M. angewachsen ist, sondern auch der schon im Voraus erklärten Bestimmung nach den vorhandenen Braker-Adjuncten immer der einmal zu ihrer Gage bewilligte Zuschuß von ein Fünftel Groschen vorzugsweise verbleiben muß, und nicht mit zur Theilung gezogen werden kann.

7.

Mit diesem Fond, welcher die Witwen- und Waisen-Cassa der verstorbenen Rigischen Hanf- und Flachs-Braker-Ordinarien und Adjuncten genannt werden soll, soll es nun folgendergestalt gehalten werden:

- a) Wird diese gemeinschaftliche Cassa unter drei Schlössern verwahrt, und von drei Disponenten administrirt. Letztere, wovon zwei aus der Zahl der Ordinarien und einer aus der Zahl der Adjuncten sein müssen, werden alljährlich an dem

Stiftungstage, welcher jedesmal an dem Tage der Bestätigung des Planes zu gegenwärtiger Stiftung gefeiert wird, von den gesammten Ordinarien und Adjuncten gewählt, und Em. Edlen Weltgerichte zur Bestätigung vorgestellt. Sobald die Anzahl von fünf Flach- und Hanf-Bracker-Adjuncten sich um einen oder auch um mehrere vermindert, soll, von dem letzten Tage des Monats an, da dieses geschehen, falls in die Stelle des abgegangenen oder verstorbenen Adjuncti nicht sogleich wieder ein anderer Adjunctus eingesetzt worden, derjenige fünfte Theil, welchen der abgegangene oder verstorbene Adjunctus von der oberwähnten bewilligten Zulage erhalten, nach dem Tode eines Adjuncten seiner Witwe oder seinen Kindern für das ganze Jahr zufallen.

b) Diesen so gewählten Disponenten, deren Bestätigung Em. Edlen Weltgerichte vorzubehalten ist, liegt es ob, die Rechte gegenwärtiger Stiftung gegen jede Beeinträchtigung aufrecht zu erhalten, die Kapitalien dieser Stiftung nur gegen pupillarische Sicherheit auf Hypotheken zu begeben, dafür zu sorgen, daß sowohl die Renten von den Kapitalien, als auch die, zu dieser gemeinschaftlichen Cassa bestimmten Beiträge gehörig und richtig an dieselbe abgeliefert, so wie die aus selbiger zu machenden, weiter unten zu bestimmenden Auszahlungen, prompt geleistet

werden, und legen dieselben jedesmal am Stiftungstage den sämtlichen Interessenten über ihre Disposition die erforderliche, mit den gehörigen Belegen versehene Rechnung ab, so wie sie auch für jedes Versehen während ihrer Disposition und für ein etwa entstehendes Manquement mit ihrem ganzen Vermögen, insonderheit mit dem, ihnen an den Groschengeldern gebührenden Antheile, in der Art verantwortlich sind, daß einer für Alle und alle für Einen haften.

c) Geht einer von den Hanf- und Flachß-Braker-Ordinarien oder Adjuncten ab, der die Function eines Disponenten bekleidete, oder stirbt ein Disponent, so versammeln sich gleich Tages darauf die sämtlichen Interessenten, und schreiten zur neuen Wahl, deren Bestätigung Em. Edlen Wettgerichte vorbehalten wird. Der abgehende Disponent hat sofort Em. Edlen Wettgerichte von seiner Disposition Rechenschaft abzulegen, auch den ganzen Verein darüber in Kenntniß zu setzen, so wie die Revision der den Interessenten von den Disponenten vorgelegten Rechnungen gleichfalls Em. Edlen Wettgerichte vorzubehalten ist.

d) Sowohl die zu dieser gemeinschaftlichen Cassa einfließenden Gelder, als auch die, für die ausgeliehenen Kapitalien erhaltenen Dokumente, so wie alle auf gegenwärtige Stiftung Bezug habende Papiere, müssen in einem eisernen, oder doch wenigstens in

in einem stark mit Eisen beschlagenen Kasten, unter drei verschiedenen Schlössern aufbewahrt werden, von welchem ein jeder Disponent einen Schlüssel erhält. Es dürfen aber, weder an Interessenten dieser Witwen- und Waisen-Cassa, noch an Glieder Eines Edlen Weltgerichts, indem diese Behörde die Aufsicht über die Stiftung zu führen hat, Kapitalien ausgegeben werden.

e) Dieser eiserne oder stark mit Eisen beschlagene Kasten, wird im Waage-Comptoir an einem sichern Orte aufgestellt, und darf nie anders, als im Beisein aller drei Disponenten, geöffnet werden.

8.

Alle die von den ausgeliehenen Kapitalien einfließenden Renten werden nach den, weiter unten festgesetzten, Bestimmungen zur Unterstützung der hinterlassenen Witwen und Waisen der verstorbenen Hanf- und Flachs-Braker-Ordinarien und Adjuncten verwendet, doch dürfen die Kapitalien, die den Fond constituiren, und die alljährlichen oben bestimmten Beiträge unter keinerlei Bedingung angegriffen werden.

9.

Da der Fond bis zu der Summe von 20,000 Rubeln S. M. auslaufen soll, so wird die Vertheilung der Renten als Unterstützung für die Witwen und Waisen der Hanf- und Flachs-Braker-Ordinarien und Adjuncten, je nachdem der Kapital-Fond successive wächst, Nachfolgendes bestimmt:

a) Ist nur eine Witwe und kein Kind oder älternlose Waise vorhanden, so bekommt sie, besteht der Fond in 6666 $\frac{2}{3}$ Rubel S. M., alljährlich zu ihrer Unterstützung 100 Rubel S. M.; beträgt derselbe aber 13,333 $\frac{1}{3}$ Rubel S. M., alljährlich 200 Rub. S. M., ist derselbe aber 20,000 Rubel S. M. groß, alljährlich 300 Rubel S. M., und wird der jedesmalige Ueberschuß an Renten auf den Fall, daß der Fond noch nicht bis zu 20,000 Rubel S. M. aufgelaufen wäre, zur schnelleren Vermehrung des Fonds, jedesmal am Schlusse des Jahres zum Kapitalstock geschlagen.

b) Ist eine Witwe und ein Kind oder älternlose Waise vorhanden, so erhält die Witwe, nach Maassgabe dieses §. sub a, ihren Theil und das Kind, ist es ein Sohn, bis zum 16ten, ist es eine Tochter, bis zum 18ten Jahre, (jedoch hört diese Unterstützung auf, so wie Letztere sich vor dem 18ten Jahre verheirathet) halb so viel, als die Witwe alljährlich auf ihren Antheil bekommt.

c) Ist eine Witwe und mehrere Kinder oder älternlose Waisen einer Familie vorhanden, so erhalten die Letztern insgesammt zu ihrer Versorgung, so lange bis sie als Knaben das 16te, als Mädchen das 18te Jahr erreicht haben, alljährlich so viel, als eine Witwe auf ihren Antheil alljährlich bekommt. Sind zwei Minderjährige vorhanden, so erhalten sie deren vollen Antheil, und eine die Hälfte.

d) Sind mehrere Witwen und keine Kinder oder älternlose Waisen vorhanden, so theilen sich dieselben in die von den Kapitalien einlaufenden Renten zu gleichen Theilen.

e) Sind mehrere Witwen und mehrere Kinder oder älternlose Waisen von einer Familie vorhanden, so participiren die letztern mit den erstern zu gleichen Theilen, so, daß sie den, den Witwen zukommenden Antheil alljährlich genießen.

Hiebei versteht es sich jedoch ad c, d & e von selbst, daß die alljährliche Unterstützung aller Witwen und Waisen, nie den sub a & b festgesetzten Maasstab übersteigen darf, und daß auf den Fall, daß die Anzahl der zu unterstützenden Witwen und Waisen zu groß wäre, und die vom Kapital einfließenden Renten nicht hinreichen, ihnen die sub a & b stipulirten Quoten ausreichen zu können, deren Unterstützungsquote nach diesem Verhältniß kleiner werden muß.

f) Ist keine Witwe, und nur ein Kind zu versorgen, so erhält es die Hälfte von dem, was nach diesem §. sub a, einer Witwe alljährlich zufällt, und zwar ein Knabe bis zum 16ten, und ein Mädchen bis zum 18ten Jahre.

g) Sind keine Witwen, aber mehrere Kinder einer Familie vorhanden, so erhalten die nachgelassenen Waisen eines Ordinarii oder Adjuncten den, nach

diesem §. sub a, der Witwe festgesetzten Antheil, und participiren, sind mehrere älternlose Familien der Hanf- und Flachß-Braker-Ordinariern oder Adjuncten vorhanden, wie die Witwe zu gleichen Theilen.

Dieser 9te §. wird jedoch dahin näher bestimmt, daß in vorkommenden Fällen stets unbedingt den Witwen und Waisen der Hanf- und Flachß-Braker-Adjuncten der Vorzug vor den Ordinariern zuzuerkennen ist.

10.

Ist keine Witwe und keine Waise vorhanden, so werden die von den Kapitalien einfließenden Renten, sollte der Fond noch nicht bis 20,000 Rubel S. M. aufgelaufen seyn, nach Ablauf des Jahres zum Kapital geschlagen, im Fall aber der Fond von 20,000 Rubel S. M. voll wäre, so werden von den, nach Vertheilung der Unterstützungsgelder übrig bleibenden Renten, annoch 1000 Rubel S. M. für nicht vorher zu sehende Fälle baar in der Cassa niedergelegt, und haben die drei Disponenten darauf zu sehen, daß diese 1000 Rubel S. M. am Schlusse des Stiftungs-Jahres zu diesem Zwecke immer wiederum complet in der Cassa verbleiben. Die Anwendung dieser 1000 Rubel S. M. darf aber nur mit Genehmigung Eines Edlen Wettgerichts geschehen.

11.

Sollte der festgesetzte Kapitalstock von 20,000

Rubeln S. M. voll seyn, und eben so die vorbereiteten 1000 Rubel S. M. sich baar in der Cassa befinden, so ist die endliche Bestimmung der, nach Abzug der alljährlich auszuführenden Unterstützungsgelder von dem Kapitalstock übrig bleibenden Renten, unter der ad 3. geschenehenen Festsatzung der Zukunft vorzubehalten.

12.

Auf diese, den hinterlassenen Witwen und Waisen der Hanf- und Flachß-Braker-Ordinarien und Adjuncten aus dieser Stiftung zufließenden Unterstützungsgelder, können die Creditoren des Mannes oder Vaters keine Ansprüche geltend machen.

13.

Sollte ein Hanf- und Flachß-Braker-Ordinarius oder Adjunctus wegen Gesetzwidrigkeiten seines Amtes entsetzt werden, so geht er aller der Vortheile dieser Stiftung verlohren; jedoch participiren dessen hinterlassene Witwe und Waisen, als der unverschuldete Theil, nach seinem Tode an den Vortheilen dieser Stiftung.

14.

Sollte eine Witwe oder älternlose Waise durch eine unmoralische wegwerfende Aufführung ihren Ruf bestrecken, so geht sie, nach erfolgter Genehmigung der competenten Gerichtsbehörde, welcher bei eingetretene demartigen Fall von den Disponenten die erforderliche Anzeige zu machen ist, — der Vortheile

dieser Stiftung so lange verloren, bis sie erwiesenermaßen ihren Lebenswandel gebessert hat.

15.

Von Natur oder durch Unglücksfälle verstümmelte oder verkrüppelte Kinder der Hans- und Flachs-Braker-Ordinarien und Adjuncten, oder solche, welche wegen Leibesgebrehen oder unverschuldeter unheilbarer Krankheiten sich nicht selbst ihren Lebensunterhalt verschaffen können, haben, so lange ihr unglücklicher hilfloser Zustand dauert, die Unterstützung gegenwärtiger Stiftung zu genießen, und zwar so, daß sie bis zum 18ten Jahre Kindes Antheil, vom 18ten Jahre an aber den Antheil einer Witwe lebenslanglich erhalten; sollte jedoch eine dieser Gebrechlichen sich verheirathen, so fällt diese Unterstützung weg.

16.

Heirathet die Witwe eines verstorbenen Hans- und Flachs-Braker-Ordinarii oder Adjuncti, so fällt die Unterstützung für die Witwe weg, jedoch verbleibt dieselbe den Kindern, wiewohl nur solchen, die nach hiesigem Gerichtsbrauch in die Einkindschaft aufgenommen worden: die Administration dieses, solchen Kindern zufallenden Antheils aber kann ausschließlich nur von denen gerichtlich bestätigten Vormündern geschehen.

17.

Auch gesetzlich adoptirte Kinder genießen, wenn keine leibliche Erben vorhanden, nach Absterben des

Adoptiv-Vaters, unter der gesetzlichen Vormundschaft, den nach §. 10. den Kindern der Hans- und Flachs-Braker-Ordinarien und Abjuncten gebührenden Antheil.

18.

Die geschiedenen Frauen der Hans- und Flachs-Braker-Ordinarien und Abjuncten genießen nichts von den Vortheilen dieser Stiftung, jedoch participiren die ihn durch das Scheide-Urtheil zuerkannten Kinder nach Maaßgabe §. 10, jedoch nur in der Art, daß die Alimentation, welche der Vater urtheilsmäßig geben muß, in Anschlag gebracht wird, und mithin die Kinder, mit Einschluß dieser Alimentations-Gelder, nicht mehr als den Antheil erhalten, welcher ihnen nach §. 10. gebühret, und muß dieser ihnen zufließende Antheil von gerichtlich bestätigten Vormündern administrirt werden.

19.

Die zu gegenwärtiger Stiftung nicht zugetretenen, sich jetzt im Amte befindenden Hans- und Flachs-Braker sind verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, a dato der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung dieses Planes, bei Em. Edlen Weltgerichte zu erklären, ob sie dieser Stiftung beitreten wollen oder nicht; die Künftigen aber sind ohne weiteres zu diesem Beitritt verbunden.

20.

An allen diesen aus dieser Stiftung resultiren-

den Vortheilen participiren nicht bloß die künftigen Witwen und Waisen der Hanf- und Flachs-Braker-Ordinarien und Adjuncten, sondern auch die etwa jetzt schon vorhandenen Witwen und Waisen derselben, da sie ein unbestreitbares bisher ausschließliches Recht an diese von ihren Männern und Vätern bereits auf eine ansehnliche Summe gebrachte Stiftung haben, mithin ihnen die volle Theilnahme daran nicht genommen werden kann.

21. Bleibt es den gegenwärtigen und künftigen Hanf- und Flachs-Braker-Ordinarien und Adjuncten unbenommen, falls sie diese oben angeführten Anordnungen in der Ausführung mangelhaft, oder dem beabsichtigten Zwecke nicht angemessen finden sollten, solche zu ergänzen, und nach Beschaffenheit der Umstände zu verändern und zu verbessern, jedoch haben sie die etwanigen Abänderungen zuvor Em. Edlen Weltgerichte, welches die Oberaufsicht über diese Stiftung hat, zur Beprüfung, und sodann Em. Wohlledlen Rathe vorzulegen, welcher darüber ein Sentiment an den Herrn Civil-Oberbefehlshaber zu bringen hat.

Riga Schloß, den 23. Junius 1817.

Diesen Plan bestätige

Kriegs-Gouverneur, General-Adjutant

Marquis Paulucci.

Est.

A-13003